BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
21. Wahlperiode

Drucksache 21/
11.11.2026

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Was kostet die freie Heilfürsorge für den Bremer Justizvollzug wirklich?

Die Einführung der freien Heilfürsorge für die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes im Bremer Justizvollzug wird seit Jahren diskutiert. Obwohl die gesundheitlichen und psychischen Belastungen der Beschäftigten ganz klar mit denen von Polizei und Feuerwehr vergleichbar sind, erhalten sie bislang keine freie Heilfürsorge.

In seiner Antwort auf die Kleine Anfrage der SPD-Fraktion (Drs. 21/1429) vom 28. Oktober 2025 erklärte der Senat, dass eine belastbare Vergleichsberechnung zwischen den Kosten der Beihilfe und der freien Heilfürsorge bislang nicht möglich sei. Als Grund führte er die eingeschränkten Auswertungsmöglichkeiten des bisherigen Fachverfahrens PERMIS B an. Gleichzeitig kündigte der Senat an, dass mit Einführung des neuen Beihilfefachverfahrens BEIREFA spätestens zum 1. Oktober 2026 eine detaillierte Kostenermittlung und damit perspektivisch eine Vergleichsberechnung möglich sein werde.

Die fehlende Datengrundlage wurde bislang auch in der politischen Diskussion über die Finanzierbarkeit der freien Heilfürsorge angeführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Abrechnung medizinischer Leistungen im Rahmen der Heilfürsorge grundsätzlich zu vertragsärztlichen Vergütungssätzen erfolgt, während im Beihilfesystem privatärztliche Abrechnungssätze zugrunde liegen können. Gleichzeitig übernimmt der Dienstherr bei der Heilfürsorge einen höheren Anteil der Behandlungskosten. Ob und in welcher Höhe sich daraus tatsächliche Mehrkosten ergeben, lässt sich daher nur anhand einer umfassenden Vergleichsberechnung beurteilen.

Nachdem der vom Senat angekündigte Einführungstermin des neuen Fachverfahrens inzwischen verstrichen ist, bedarf es einer erneuten Bewertung der tatsächlichen finanziellen Auswirkungen. Eine Entscheidung über die mögliche Einführung der freien Heilfürsorge im Justizvollzug sollte auf einer nachvollziehbaren und belastbaren Kostengrundlage erfolgen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wurde das neue Beihilfefachverfahren BEIREFA wie angekündigt zum 1. Oktober 2026 eingeführt?

2. In welchem Umfang ermöglicht das neue Beihilfefachverfahren BEIREFA inzwischen eine differenzierte Auswertung der tatsächlichen Beihilfekosten je beihilfeberechtigter Person sowie der berücksichtigungsfähigen Angehörigen?

3. Wie hoch waren die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen des Landes Bremen für die Beihilfe je beihilfeberechtigter Person in den Jahren 2023 bis 2025, und wie hoch waren im Vergleich die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen für die freie Heilfürsorge je heilfürsorgeberechtigter Person bei Polizei und Berufsfeuerwehr (bitte jeweils nach Jahren und Berufsgruppen aufschlüsseln)?

4. Wie viele Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes im Bremer Justizvollzug wären aktuell von einer Einführung der freien Heilfürsorge betroffen?

5. Wie hoch waren die jährlichen Beihilfeaufwendungen für diese Beschäftigten in den Jahren 2023 bis 2025 (bitte einschließlich der auf berücksichtigungsfähige Angehörige entfallenden Aufwendungen gesondert ausweisen)?

6. Welche jährlichen Gesamtkosten würden nach Berechnungen des Senats bei einer Einführung der freien Heilfürsorge für sämtliche anspruchsberechtigten Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes entstehen und welche jährlichen Mehr- oder Minderkosten ergäben sich gegenüber dem bisherigen Beihilfesystem (bitte Berechnungsgrundlagen und berücksichtigte Kostenpositionen darlegen)?

7. In welchem Umfang berücksichtigt der Senat bei seiner Kostenberechnung die unterschiedlichen Vergütungssätze für ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlungen im Beihilfe- und Heilfürsorgesystem sowie mögliche Einsparungen durch die Abrechnung nach vertragsärztlichen Vergütungssätzen?

8. Welche zusätzlichen Kostenpositionen, insbesondere für Arzneimittel, stationäre Behandlungen, Vorsorgeleistungen und Verwaltung, wären bei einer Einführung der freien Heilfürsorge zu berücksichtigen und in welcher Höhe würden diese voraussichtlich anfallen?

9. Welche einmaligen Umstellungs- und Verwaltungskosten wären mit der Einführung der freien Heilfürsorge im Allgemeinen Vollzugsdienst verbunden und in welchem Umfang könnten bereits bestehende Strukturen und Fachverfahren der Heilfürsorge für Polizei und Feuerwehr genutzt werden?

10. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat inzwischen zu den tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der freien Heilfürsorge im Justizvollzug anderer Bundesländer, insbesondere in Baden-Württemberg und Sachsen, vor und inwieweit wurden diese bei der Bewertung einer möglichen Einführung in Bremen berücksichtigt?

11.Hat der Senat inzwischen eine aktualisierte Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Einführung der freien Heilfürsorge im Allgemeinen Vollzugsdienst erstellt?
Falls nicht, aus welchen konkreten Gründen ist dies trotz der angekündigten verbesserten Auswertungsmöglichkeiten durch BEIREFA bislang nicht erfolgt und wann soll eine solche Berechnung vorliegen?

12. Welche konkreten Schritte plant der Senat zur weiteren Prüfung beziehungsweise Einführung der freien Heilfürsorge im Allgemeinen Vollzugsdienst und welche finanziellen oder sonstigen Voraussetzungen müssen aus Sicht des Senats hierfür erfüllt sein? Zu wann plant der Senat die Einführung der freien Heilfürsorge im Allgemeinen Vollzugsdienst?

Simon Zeimke, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU